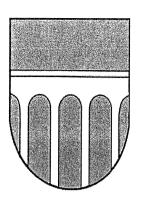
AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



34. Jahrgang

1. Oktober 2019

Nr. 8

Seite 1

20/19

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Schwaney-Buke", Gemarkungen Buke, Schwaney in der Gemeinde Altenbeken

Seite 2 - 3

21/19

Bekanntmachung zur Offenlegung des Bebauungsplanes "Am Kloster" in der Gemarkung Buke gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 4 - 6

34. Jahrgang

1. Oktober 2019

Seite 2

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Schwaney-Buke", Gemarkungen Buke, Schwaney in der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die oben genannte 7. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

- "Die 7. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Schwaney-Buke" mit zugehöriger Begründung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen."
- Der o. g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung Bauverwaltungsamt -, Bahnhofstr. 5a, Zimmer-Nr. E 7, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Änderungsbereich befindet sich im südlichen Bereich des Gewerbegebietes Schwaney-Buke an der Industriestraße. Folgende Flurstücke sind Teil des Änderungsbereiches: Gemarkung Schwaney, Flur 5, Flurstücke 31, 225, 233 tlw., 234, 242, 243, 246 tlw., Gemarkung Buke, Flur 6, 373 tlw., und 395. Die Lage und genau Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Schwaney-Buke" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften.
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt für die Gemeinde Altenbeken

	PLACE OF SHARE PARTY AND ADDRESS OF THE PARTY		AND THE RESIDENCE AND THE PROPERTY OF THE PROP
34. Jahrgang	,	1. Oktober 2019	Seite 3

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 19.09.2019 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken.

Altenbeken, den 20.09.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN DER BÜRGERMEISTER

Hans Jürgen Wessels

34. Jahrgang

1. Oktober 2019

Seite 4

Bekanntmachung

zur Offenlegung des Bebauungsplanes "Am Kloster" in der Gemarkung Buke gemäß § 3 (2) und § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Durchführung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kloster".

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kloster" mit Begründung und umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

in der Zeit vom 15.10.2019 bis einschließlich 18.11.2019

im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer E7, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus einen Termin zu vereinbaren.

Der geplante Änderungsbereich ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bauungsplanes liegt am südlichen Ostrand von Altenbeken. Er grenzt im Westen an das Baugebiet "Am Kuhlenborn" und im Süden an das Klostergelände. Die nördliche Einzelhausbebauung ist Bestandteil des Plangebietes und grenzt an die Kuhlbornstraße. Östlich grenzt der Geltungsbereich an die Hüttenstraße.

Der Planbereich umfasst die Flurstücke 1070 (tlw.), 1123 und 1124 der Flur 4, Gemarkung Buke.

Ziel der Aufstellung ist die Schaffung von Baugrundstücken.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigtem Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt.

Neben der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegen der Gemeinde folgende wesentliche umweltbezogene Informationen vor:

 Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans "Am Kloster" (Büro für Architektur, Stadtplanung und Freiraumgestaltung Dipl.-Ing. B. +L. Beltz, Stand Oktober 34. Jahrgang

1. Oktober 2019

Seite 5

2019; betroffene Schutzgüter: Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaft)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß § 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift am Ort der Auslegung (siehe oben) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kloster" unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Kloster" im pdf-Format zusätzlich in das Internet eingestellt: http://www.altenbeken.de/de/aktuelles/bekanntmachungen.php

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses zur öffentlichen Beteiligung mit dem Ratsbeschluss vom 11.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2(1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

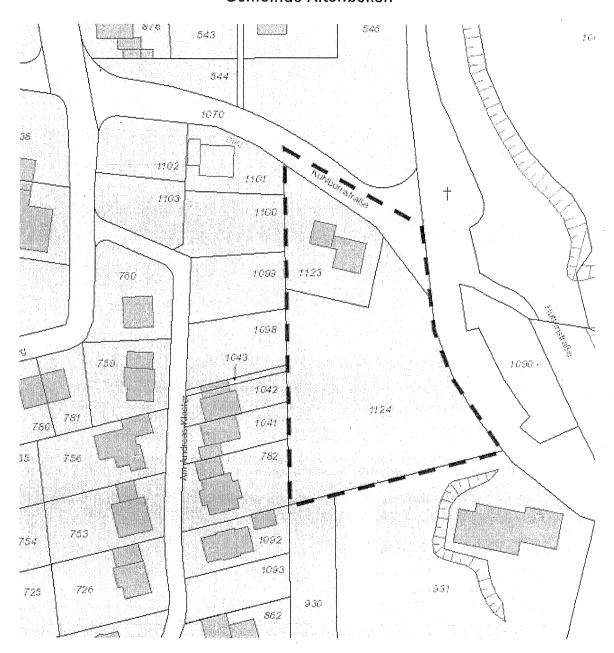
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 27.09.2019

GEMEINDE ALTENBEKEN DER BÜRGERMEISTER

In Vertfetung Markus Raabe

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Kloster" der Gemeinde Altenbeken



— — Geltungsbereich der Änderung (ohne Maßstab und Planaussagen)